

1098. Strassen. 1. Beim Bau der Uerikon-Bauma-Bahn (Ue.B.B.) um die Jahrhundertwende wurden verschiedene Strassen I. und II. Kl. überbrückt. An Stelle von unübersichtlichen Niveauübergängen kam dies sowohl dem Bahnbetrieb als auch dem später aufkommenden motorisierten Strassenverkehr zugute. Der Unterhalt dieser durchgehend als Betongewölbe ausgeführten Brücken lag bis zur Betriebseinstellung im Herbst 1948 der Ue.B.B. ob (RRB. Nr. 2166 vom 20. Oktober 1898). Mit der Liquidation der Bahngesellschaft ging das aufgehobene Bahntrasse kostenlos an die betreffenden Gemeinden über. Die für den Zubringerdienst auf Schienenfahrzeugen erhaltenbleibenden Geleisestrecken von Bubikon nach Dürnten bzw. Hombrechtikon wurden von den Verkehrsbetrieben Zürcher Oberland (VZO.) übernommen.

2. Da es sich mit einer Ausnahme um Brücken über Strassenzüge I. Kl. handelt, ist es gegeben, dass der Staat die Unterhaltungspflicht der in Liquidation tretenden Bahngesellschaft übernimmt, soweit hiezu keine andern Rechtsnachfolger verpflichtet sind (Verfügung der Baudirektion Nr. 868 vom 20. Juli 1949).

Der Unterhalt dieser Objekte und deren gelegentlicher Abbruch nach Auffüllung der überbrückten Einschnitte erfordert erhebliche Kosten. Diese sind der Bahngesellschaft am 19. Oktober 1949 als Ablösungssumme für die vom Staat zu übernehmenden Lasten mit Fr. 56 000 bekanntgegeben worden. Nach langwierigen Unterhandlungen mit der Bahngesellschaft wurde diese Ablösungssumme auf Grund von eingeholten Unternehmerofferten und nochmaligen genauern Berechnungen auf Fr. 53 900 reduziert (Verfügung der Baudirektion Nr. 26 vom 10. Januar 1950). Während die Kosten für die Instandhaltung und den gelegentlichen Abbruch von fünf Ueberfahrtsbrücken auf Fr. 6000—8900 je Objekt berechnet wurden, muss für die Instandstellung der in einem ausnahmsweise schlechten Zustand befindlichen Brücke über das nun den VZO. gehörende Gütergeleise Bubikon—Wolfhausen (im Zuge der im Ausbau begriffenen Strasse Bubikon—Bad Kämmoos—Rüti) auf Grund einer Unternehmerofferte ein Betrag von Fr. 18 000 in Rechnung gesetzt werden.

Gegen diesen letztern Betrag erhob nun die Bahngesellschaft erneut Einspruch, erstens, weil das Bahngeleise und damit auch die Ueberfahrtsbrücke bereits im Spätherbst 1948, jede Gewährleistung wegbedungen, ins Eigentum der VZO. übergegangen sei, und zweitens, weil dieser Betrag als übersetzt bezeichnet werden müsse. Seitens der VZO. wurde eine Uebernahme der Kosten für die Instandstellung dieses Objektes abgelehnt, da sie das Bahntrasse ohne jegliche Verpflichtung übernommen haben. Während die Bahngesellschaft nach weitem Unterhandlungen die Ausrichtung eines Pauschalbetrages von Fr. 44 000 in Aussicht stellte, teilte die Baudirektion mit Schreiben vom 22. März 1950 mit, dass sie bereit wäre, dem Regierungsrat als äusserstes Entgegenkommen eine Reduktion auf Fr. 47 000 zu beantragen. Gegenüber der Kostenberechnung vom 10. Januar 1950 würde damit der Staat einen Kostenanteil von Fr. 6900 zu seinen Lasten übernehmen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Technische Vorarbeiten und Bauleitung	Fr. 2940
Verschiedenes	„ 670
Unvorhergesehenes	„ 2900
zum Aufrunden	„ 390
Total	Fr. 6900

Im weitem kann sich der Staat bereit erklären, den späteren Unterhalt der Ueberfahrtsbrücke im Kämmoos nach deren Instandstellung zu übernehmen, da dieses Objekt in Verbindung mit der Strassenkorrektur auf Kosten des Staa-

tes auch noch verbreitert werden muss und es ein Unding wäre, wenn die Brücke zukünftig zwei Eigentümern gehörte und von diesen unterhalten werden müsste. Nach Uebernahme obiger Beträge durch den Staat ist für die Instandstellung dieser Brücke noch ein Betrag von Fr. 14 000 in Rechnung gestellt. Da auch dieser Betrag von der Ue.B.B. immer noch, wenn auch nicht als übersetzt, so doch noch als sehr hoch bezeichnet wird, haben die Vertreter des Staates bei einer letzten Unterhandlung erklärt, allfällige Minderkosten zurückzuerstatten, Mehrkosten dagegen zu Lasten des Staates zu übernehmen.

3. Mit Schreiben vom 3. April 1950 teilt nun die Liquidationskommission der Ue.B.B. mit, dass sie, wenn auch nicht ohne Bedenken, bereit sei, die Forderung von Fr. 47 000 anzuerkennen und den Betrag nach Genehmigung der Liquidationsrechnung durch die Generalversammlung zur Zahlung anzuweisen.

4. Da sich der Abbruch der einzelnen Objekte je nach der Möglichkeit, die betreffenden Bahneinschnitte aufzufüllen, auf Jahre hinaus ausdehnen dürfte, ist es buchhaltungstechnisch am zweckmässigsten, die Ablösungssumme, abgesehen von nachstehender Ausnahme, in den Fonds für Hauptverkehrsstrassen einzahlen zu lassen, aus dem jährlich die Mittel für die Verbesserung und Korrektur der Staatsstrassen I. Kl. zur Verfügung gestellt werden. Wie schon erwähnt, soll die Instandstellung der Ueberfahrtsbrücke im Zuge der Strasse Bubikon—Bad Kämmoos mit deren Verbreiterung gemäss Projekt für die Strassenkorrektur durchgeführt werden. Der Kostenanteil von Fr. 14 000 für die Instandstellung ist deshalb dem für diesen Strassenbau eröffneten Baukonto Nr. 490 gutzuschreiben, mit dem Vorbehalt, dass allfällige Minderkosten der Ue.B.B. in Liq. zurückzuerstatten seien, während Mehrkosten, die bei der Instandstellung entstehen können, zu Lasten des Strassenbaues gehen. Dem Fonds für Hauptverkehrsstrassen werden damit noch Fr. 33 000 gutzuschreiben sein.

Die Bestreitung der Kosten für die nach Massgabe der Bedürfnisse vorzunehmende Beseitigung dieser Ueberfahrtsbrücken aus dem Rechnungstitel 3015.740, die durch die Ablösungssumme der Ue.B.B. gedeckt werden, soll ausnahmsweise auch für den Abbruch der Brücke im Zuge der Strasse II. Kl. Edikon—Tammel in der Gemeinde Dürnten erfolgen, welcher, da das Objekt baufällig ist, in allernächster Zeit zu erfolgen hat.

Die andern vier Objekte in Uerikon, Hombrechtikon (zwei Objekte) und Hinwil müssen bis auf weiteres unterhalten werden, da deren gelegentlicher Abbruch zwar vorgesehen, wegen der Auffüllung der Einschnitte aber noch einige Jahre auf sich warten lassen wird.

5. Nach erfolgtem Abbruch der Ueberfahrtsbrücken und Instandstellung der Strasse soll das vorläufig den betreffenden Gemeinden zuvermarkte Bahngebiet soweit nötig kostenlos der Strasse, d. h. dem Staat als Strasseneigentümer abgetreten werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Angebot der Liquidationskommission der Uerikon-Bauma-Bahn vom 3. April 1950, für die Ablösung des weiteren Unterhaltes, der Instandstellung bzw. des späteren Abbruches von sechs Ueberfahrtsbrücken in Staatsstrassen I. und II. Kl. über das ehemalige Bahntrasse dem Staat einen einmaligen Betrag von Fr. 47 000 auszurichten, wird angenommen. Die im zitierten Schreiben und im vorstehenden Bericht erwähnten weiteren Bedingungen werden anerkannt.

II. Die Uerikon-Bauma-Bahn in Liq. wird eingeladen, den Betrag von Fr. 33 000 an die Staatskasse zugunsten des Fonds für Hauptverkehrsstrassen und den Restbetrag von Fr. 14 000 als Gutschrift des Baukontos Nr. 490 dem Rechnungssekretariat der Baudirektion einzuzahlen.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, im Rahmen dieser Ablösungssumme die nötigen Massnahmen an diesen Ueberfahrtsbrücken vornehmen zu lassen. Die Kosten sind zu Lasten des Titels 3015.740 des Voranschlages zu verrechnen.

IV. Mitteilung an die Uerikon-Bauma-Bahn in Liq., in Hinwil, an die Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland, in Rütli/ZH, an die Gemeinderäte Bubikon, Dürnten, Hinwil und Stäfa, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.